4.41-8240.01-260002

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 29.05.2026 auf Ersatzbau des Gebäudes O mit Nutzungsänderung (Verlagerung Sortieranlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 551, der Gemarkung Untersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf, durch die Fa. Adelholzener Alpenquellen GmbH, St-Primus-Str. 1.5, 83313 Siegsdorf
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter nachfolgenden Link: Bekanntmachungen, Beteiligungen und Veröffentlichungen - Landratsamt Traunstein, Bekanntmachungen, Beteiligung und Veröffentlichung.

Bekanntmachung

Die Adelholzener Alpenquellen GmbH beantragt mit Unterlagen – Stand 29.05.2026 - die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Abriss und Ersatzneubau des Gebäudes O mit Medientrasse zum Bestandsgebäude sowie die Verlagerung der Sortieranlage vom Gebäude K in das Gebäude O, auf dem Grundstück Fl.Nr. 551, der Gemarkung Untersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf.

Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung.

Bei der Anlage zur Herstellung von Erfrischungsgetränken handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürfte Anlage gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. Nr. 7.34.2 „G“ + „E“ des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 der 4. BImSchV.

Für die beantragten Maßnahmen ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 16 i.V.m. § 10 BImSchG durchzuführen. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt i. S. d. § 6 Abs. 1 BImSchG.

Das immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren für den Abriss und Ersatzneubau des Gebäudes O mit Medientrasse zum Bestandsgebäude sowie die Verlagerung der Sortieranlage vom Gebäude K in das Gebäude O wird gem. §§ 16 i. V. m. 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV (insbes. §§ 8 ff.) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Hierbei werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und / oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.
Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbes. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein.
Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, und § 63 WHG (Eignungsfeststellung) etc., für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.
Im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG wurde die Erteilung der baurechtlichen Genehmigungen beantragt.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit

den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Weiterhin liegen folgende für das Vorhaben erstellten immissionsschutztechnischen Gutachten/Stellungnahmen vor:

- Gutachten der Steger & Partner GmbH vom 29.05.2026 zu dem Belang Lärm, Berichts-Nr. 6142-01/B7/plu.
- Blendanalyse Version 2 vom 26.05.2026 von der Kumandra Energy GmbH & Co.KG.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV **öffentlich bekannt gemacht.**

Der immissionsschutzrechtliche Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen sowie die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit vom

10.08.2026 bis einschließlich 11.09.2026

im Internet unter der folgenden Internetadresse:
https://www.traunstein.com/buergerservice/immissionsschutz-und-abfallrecht/bekanntmachungen-beteiligungen-und-veroeffentlichungen
gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wenden Sie sich bitte während der Dienststunden an die Telefonnummer 0861-58-7994. Auf Anforderung kann eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Traunstein erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Hierzu erhalten Sie bei Bedarf nähere Informationen vom Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Gebäude B (Altbau), Zimmer-Nr. B 2.77. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-7994 wird gebeten.

Evtl. **Einwendungen** gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

10.08.2026 bis einschließlich 12.10.2026

schriftlich oder elektronisch bei der vorgenannten Stelle erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Die Einwendungen müssen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Die Durchführung eines Erörterungstermins steht gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen des Landratsamtes. Die nicht Durchführung eines Erörterungstermins bzw. die Durchführung eines Erörterungstermins und die Form (z.B. Präsenz, Onlinekonsultation, Video- oder Telefonkonferenz) wird nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht. Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen

erhoben haben, erörtert.
Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Traunstein, 29.07.2026
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter